



Belegübersicht zum offenen Brief

Rundfunkbeitrag in Sachsen: Verfassungsverstoß beim Zitiergebot – Belege und Fundstellen

Stand: 16. Juni 2026

Diese Übersicht nennt die wesentlichen Rechtsquellen, Entscheidungen und Dokumente, auf die sich der offene Brief bezieht.

1. Sächsische Verfassung

1. Artikel 33 SächsVerf

Grundrecht auf Datenschutz / informationelle Selbstbestimmung.

2. Artikel 36 SächsVerf

Bindung der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte.

3. Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 SächsVerf

Zitiergebot: Ein grundrechtseinschränkendes Gesetz muss das betroffene Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

2. Sächsische Zustimmungsgesetze und Rundfunkänderungsstaatsverträge

1. Gesetz zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Dezember 2011

Fundstelle: SächsGVBl. 2011, S. 638. Kein ausdrückliches Zitat zu Artikel 33 SächsVerf.

2. Artikel 7 Absatz 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags

Gegenstandslosigkeitsklausel: Frist 31.12.2011 für Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden.

3. Gesetz zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. Juni 2016

Fundstelle: SächsGVBl. 2016, S. 246. Kein ausdrückliches Zitat zu Artikel 33 SächsVerf.

4. Gesetz zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 29. April 2020

Fundstelle: SächsGVBl. Nr. 13/2020, S. 194. Artikel 1 Absatz 2: „Durch dieses Gesetz wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt.“

5. Sächsischer Landtag, Drucksache 7/679

Gesetzesentwurf der Staatsregierung zum 23. RÄStV. Begründung: „Artikel 1 Absatz 2 entspricht dem Zitiergebot des Artikels 37 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen.“

6. Sächsischer Landtag, Drucksache 7/2158

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus zum 23. RÄStV.

7. Wortprotokoll der Anhörung vom 2. März 2020

Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus des Sächsischen Landtags.

3. Gerichtsentscheidungen

1. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18. Juli 2018, Az. 1 BvR 1675/16 u. a.

Rundfunkbeitrag; Verwerfungsmonopol der Landesverfassungsgerichte; Abgrenzung zur Prüfung von Landesgesetzen am Maßstab der Landesverfassungen.

2. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 7. Dezember 2016, Az. BVerwG 6 C 49.15

„Wiederholungs-Theorie“; Behandlung des sächsischen Zitiergebots; unvollständige Betrachtung der Eingriffe.

3. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 7. Dezember 2016, Az. BVerwG 6 C 12.15

Parallelentscheidung zur Wiederholungs-Theorie.

4. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. Oktober 2023, Az. BVerwG 6 AV 2.23

Normen der Sächsischen Verfassung gehören nicht zum Prüfungsmaßstab des BVerwG als Revisionsgericht (§ 137 Abs. 1 VwGO). Wortlaut: „Die vom Berufungsgericht ausführlich behandelte Frage, ob die Regelungen zum generellen Datenabgleich mit den Meldebehörden gegen das landesverfassungsrechtliche Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 33 der Sächsischen Verfassung verstoßen [...], würde sich in dem erstrebten Revisionsverfahren nicht stellen. Denn die Normen der Sächsischen Verfassung gehören gemäß § 137 Abs. 1 VwGO nicht zum Prüfungsmaßstab des Bundesverwaltungsgerichts als Revisionsgericht.“ – Selbstkorrektur gegenüber der Wiederholungs-Theorie von 2016.

5. Sächsischer Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 27. Februar 2018, Az. Vf. 172-IV-17

Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers. Verwerfung als unzulässig: für das Zustimmungsgesetz zum 15. RÄStV (2011) wegen Fristversäumnis; für das Zustimmungsgesetz zum 19. RÄStV (2016) wegen fehlender Rechtswegerschöpfung (Subsidiarität). Bei der Prüfung, ob ausnahmsweise wegen allgemeiner Bedeutung von der Rechtswegerschöpfung abzusehen sei (§ 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG), verneinte der SächsVerfGH dies mit ausdrücklichem Verweis auf die BVerwG-Rechtsprechung vom 7. Dezember 2016 – obwohl das Verwerfungsmonopol für die sächsische Verfassungsfrage allein beim SächsVerfGH liegt.

6. Sächsischer Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 23. Januar 2020, Az. Vf. 43-IV-19

Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers. Auslegung des sächsischen Zitiergebots im Verhältnis zum bundesrechtlichen Zitiergebot. Der SächsVerfGH überträgt die zu Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG entwickelte Wiederholungs-Theorie auf Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf mit der Begründung, die Normen seien wortlautidentisch. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass das Grundgesetz kein eigenständiges Grundrecht auf Datenschutz kennt, während Art. 33 SächsVerf ein solches ausdrücklich normiert. Eine Übertragung der bundesrechtlichen Dogmatik setzt voraus, dass die Eingriffslage im Hinblick auf das jeweils betroffene Grundrecht vergleichbar ist – das wurde für Art. 33 SächsVerf nicht eigenständig geprüft.

7. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 5. Juli 2023, Az. 5 A 1421/18

Meldedatenabgleich, Zitiergebot und Verwertungsverbot; keine abschließende Klärung der sächsischen Verfassungsfrage.

8. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 3. April 2019, Az. 5 A 332/15

Rundfunkbeitrag; Verwerfungsmonopol des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs.



4. Schriftwechsel und Verfahrensunterlagen

1. **Antwort der Sächsischen Staatskanzlei vom 14. November 2017, Az. SK.34-0127/6/2-2017/110555**

Staatskanzlei erklärt das Zitiergebot für „entbehrlich“; Verweis auf BVerwG-Rechtsprechung.

2. **Weiterer ergänzender Schriftsatz zur Präzisierung der Klage vom 26. Januar 2026, VG Dresden, Az. 6 K 2025/22**

Meldedatenabgleich als Realakt; Artikel 33 und 37 SächsVerf; Kettenvalidität; Transformations- und Wirksamkeitsfrage.

5. Aktuelles Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

1. **Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 29/2026**

Ankündigung der mündlichen Verhandlung am 23. Juni 2026 im Verfahren „Rundfunkfinanzierung II“.

6. Politische Aussagen und Vertrauensdaten

1. **Sachsen-Monitor 2023**

Vertrauen in Gerichte: 56 %; Demokratiezufriedenheit: knapp 50 %.

2. **Michael Kretschmer, Grußwort zur Feierstunde „30 Jahre Sächsische Verfassung“, 18. Mai 2022**

Fundstelle: Sächsischer Landtag, Veranstaltungen Heft 75, S. 12–16. URL:

https://www.landtag.sachsen.de/download/publikationen/Heft_30_Jahre_Verfassung_WEB_UA.pdf

Zitat: „Ein Land, in dem man sich nicht mehr auf die Verfassung beruft, weil man sich schon lange nicht mehr daran gebunden fühlt, hat ein Legitimitätsproblem und ein Souveränitätsproblem.“

7. Weitere Dokumentation

Hintergründe, Volltexte und Quellen werden fortlaufend unter www.zitiergebot.de zusammengestellt und erweitert.

